

BUTZBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 7.3 FROSCHAU

FLÄCHE 0.7 ha M 1:500

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
1. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.60 UND IN DER AB 1.8.79 GELTENDEN FASSUNG
 2. STÄDTEBAUFORDERUNGSGESETZ (STBAUFG) IN DER AB 1.8.79 GELTENDEN FASSUNG
 3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.9.77

ZUR AUSLEGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

PLANBEARBEITUNG DURCH:
Geodät. u. Bauvermessung 8/83
APRIL/MAI 1981 KU



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 18.08.76 AM 19.11.1979



Braun
Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS BEKANNT GEMACHT AM 19.2.1980



Braun
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a (2) BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79 AM 25.2. - 25.3.1980



BETEILIGUNG TÖR 10.6. - 25.7.1980
Braun
Bürgermeister

NACH BESCHLUSS AM 8.6.1982 OFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2a(6) BBAUG I.D.F. AB 1.8.79 VOM 15.11. BIS 15.12.1982



Braun
Bürgermeister

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79 AM 22.6.1983



Hofmann
-Stadterneuerungsleiter-

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79

Genehmigt mit Vlg. vom 28. SEP. 1983 A.z. V/3-61 d 04/01 Darmstadt, den 28. SEP. 1983 Der Regierungspräsident im Auftrag



GENEHMIGUNG GEM. § 12 BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79 ORTSBLICHLICH BEKANNT GEMACHT AM

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - Z.B. 4 NUMMER DES PLANBEREICHES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG
FESTLEGUNGEN FÜR DIE EINZELNEN PLANBEREICHE

BEREICH	NUTZUNG	GRZ	GFZ
MK 1	KERNGEBIET GEM. § 7 BAUNVO § 7 (2) S. 5 IST AUF DER GRUNDLAGE VON § 15 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. TÜRSTREIFEN DIE AUSNAHME NACH § 7 (3), S. 2 IST AUSDRÜCKLICH ZUGELASSEN	0,75	3,0
MK 2		0,5	1,0
MK 3		1,0	5,1
WB	BESONDERES WOHN- GEBIET GEM. § 4a BAUNVO DIE AUSNAHMEN NACH 4a (3) S. 2-3 SIND NICHT ZULASSIG	1,0	3,0

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG
BEI DER FESTSETZUNG DES MASSES DER NUTZUNG WIRD § 17 (7) BAUNVO ANGEWENDET
- GRZ GRUNDFLACHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - ZB IV HÖCHSTGRENZE
 - ZB II MINDESGRENZE
 - ZB III ZWINGEND

- BAUWEISE § 9 (1) 2 BBAUG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - HAUPTFISTRICHTUNG
 - GEFÄLLE DES PULTDACHES
 - FD FLACHDACH
DACHNEIGUNG BEI NEUBAUTEN MINDESTENS 45°
 - SD SATTELDACH
 - PD PULTDACH
 - MD MANSARDDACH
 - WD WALMDACH
 - KWD KRÜPPELWALMDACH
 - GD GENEIGTES DACH

- FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEMÄSS HBO § 10 (1) § 9 (1) 10 BBAUG
- GARTNERISCH ANZULEGEN UND UNTERHALTEN
 - FLÄCHEN FÜR ZUFÄHRTEN, PRIVATE STELLPLATZE U.A.

- GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBAUG
- OFFENTLICH

- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBAUG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN (UNVERBINDLICH)
 - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- ST STELLPLATZ
 - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ

- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. PFLANZGEBOTE § 9 (1) 25 BBAUG
- ZU ERHALTENDE BÄUME
 - ⊕ BÄUME ZU PFLANZEN
 - TE TERRASSE ZU BEGRÜNEN

- GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN AUFGRUND DES § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 118 (4) HBO UND § 1 DER HESSISCHEN VERORDNUNG VOM 28.1.77 (GVBl. I. SEITE 102)
- BRUCHSTEINMAUER ZU ERHALTEN BZW. ERRICHTEN
 - ZWERCHEGIEBEL BZW. GAUPEN ZU ERHALTEN ODER NEU ZU ERRICHTEN

- KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- KATASTERGRENZEN
 - GRENZE DES FORMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETES
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - KULTURDENKMAL GEM. § 30 (2) DENKMALSCHUTZGESETZ
 - ◇ ALS KULTURDENKMAL ZUR EINTRAGUNG VORGESEHEN
 - VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE DURCHFARTSMÖGLICHKEIT ODER ARKADIERUNG
 - ⚡ VORGESCHLAGENE FUSSWEGVERBINDUNG

- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHEN NACH § 10 (1) 3 STBAUF G
- GEBÄUDE-BESTAND ZUM ZEITPUNKT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG
 - GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE ERHALTEN WERDEN SOLLTEN
 - GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BESEITIGT WERDEN MÜSSEN
 - GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG IN IHRER BAUMASSE VERÄNDERT WERDEN MÜSSEN
 - GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE IM ZUGE DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BEREITS BESEITIGT WURDEN

